

Bescheinigung gem. § 181 Absatz 1 S. 2 AktG

Satzung der

Neon Equity AG

mit Sitz in Frankfurt am Main

Die in der nachstehenden Satzung geänderten Bestimmungen stimmen mit den in der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 10.05.2023 (UVZ.-Nr. 93/2023-R des Notars Dr. Volker Rebmann) gefassten Beschluss über die Änderung der Satzung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein.

Frankfurt am Main, den 24.05.2023


Sascha Zentis, Notar

als amtlich bestellter Vertreter des Notars

Dr. Volker Rebmann



Satzung
der
Neon Equity AG

I.
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet

Neon Equity AG.
2. Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist im In- und/oder Ausland
 - (i) die Entwicklung und Umsetzung von neuen Geschäftskonzepten,
 - (ii) die Erbringung von Dienstleistungen, insbesondere kaufmännische, technische, Marketing-, Vertriebs-, Beratungs- und sonstige Dienstleistungen, mit Ausnahme von Steuer- und Rechtsberatung sowie sonstiger genehmigungsbedürftiger Beratungstätigkeiten,
 - (iii) die Gründung, der Erwerb, die Verwaltung, die Leitung und die Veräußerung von Unternehmen sowie der Erwerb, das Halten, die Veräußerung von sowie der Handel mit Unternehmensbeteiligungen und Finanzinstrumenten sowie mit Wirtschaftsgütern aller Art, jeweils im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und nicht als Dienstleistung für Dritte,
 - (iv) das Betreiben von Immobiliengeschäften aller Art, einschließlich der Erbringung von technischen und kaufmännischen Dienstleistungen, der Entwicklung von technischem, kaufmännischem und sonstigem Know-How im Immobilienbereich mit Bezug zu neuen Technologien, einschließlich des Erwerbs, der Errichtung, des Betriebs, der Bewirtschaftung, der Modernisierung, der Instandhaltung und der Verwaltung von Wohn- und Gewerbebauten und (in diesem Zusammenhang) des Erwerbs, der Verwaltung und der Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - (v) die Erstellung, Weiterentwicklung, der Verkauf, Vertrieb, die Vermietung, Verpachtung und Lizenzierung von Software, sowie
 - (vi) die Verwaltung eigenen Vermögens.

2. Auch zu Anlagezwecken kann die Gesellschaft Beteiligungen an Unternehmen und Finanzanlagen aller Art erwerben, verwalten und veräußern.
3. Die Gesellschaft kann ihren Unternehmensgegenstand selbst oder durch Tochter- und Beteiligungsunternehmen verwirklichen. Das Unternehmen kann Dienstleistungen aufgrund von Geschäftsbesorgungsverträgen und ähnlichen Vereinbarungen durch Dritte erfüllen lassen. Ferner kann die Gesellschaft ihre Tätigkeit auch auf einen Teil der in diesem § 2 genannten Tätigkeiten beschränken.
4. Tätigkeiten, die nach dem Kreditwesengesetz, dem Kapitalanlagegesetzbuch oder den Vorschriften für rechts- und steuerberatende Berufe erlaubnispflichtig sind, werden nicht ausgeführt.
5. Die Gesellschaft ist zu allen mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängenden Geschäften und Maßnahmen zum Zwecke der Gewinnerzielung berechtigt.
6. Die Gesellschaft kann zu diesem Zweck im In- und Ausland Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen errichten sowie sich an anderen Unternehmen beteiligen oder deren Geschäfte führen. Die Gesellschaft kann Unternehmen erwerben oder veräußern, sie unter einheitlicher Leitung zusammenfassen und Unternehmensverträge im Sinne der §§ 291, 292 AktG mit ihnen schließen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken.

II.

Grundkapital und Aktien

§ 3

Grundkapital, Aktien

1. Das Grundkapital beträgt EUR 44.055.110,00 (in Worten: vierundvierzig Millionen fünfundfünfzigtausendeinhundertzehn Euro). Es ist eingeteilt in 44.055.110 (in Worten: vierundvierzig Millionen fünfundfünfzigtausendeinhundertzehn) auf den Namen lautende Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag).
2. Das Grundkapital wird in Höhe von EUR 40.050.100,00 (in Worten: vierzig Millionen fünfzigtausend einhundert Euro) durch Formwechsel des bisherigen Rechtsträgers, der TO-Holding GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main, erbracht.
3. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile und auf Ausgabe von Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig und eine Verbriefung bzw. Ausgabe nicht nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktien zugelassen sind. Die Gesellschaft ist berechtigt, Urkunden über einzelne Aktien (Einzelurkunden) oder über mehrere Aktien (Sammelurkunden) sowie über Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine auszustellen. Die Form und den Inhalt von Aktienurkunden, von Gewinnanteil- und Er-

neuerungsscheinen sowie von Schuldverschreibungen und Zins- und Erneuerungsscheinen bestimmt der Vorstand.

§ 4

Genehmigtes Kapital

1. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 31. August 2027 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 20.025.050,00 durch Ausgabe von bis zu insgesamt 20.025.050 neuen, auf den Namen lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022).
2. Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten oder diesen nach § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG gleichgestellten Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Bezugsrecht der Aktionäre ein- oder mehrmalig auszuschließen,
 - (i) soweit es erforderlich ist, um etwaige Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen,
 - (ii) soweit die neuen Aktien gegen Sacheinlage ausgegeben werden, insbesondere zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen, Immobilien oder Immobilienportfolios (auch über den Erwerb von Immobiliengesellschaften oder Teilen davon), oder anderen einlagefähigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen, einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften, auch solcher, die in Schuldverschreibungen verbrieft sind,
 - (iii) zur Durchführung einer sogenannten Aktiendividende (scrip dividend), bei der den Aktionären angeboten wird, ihren Dividendenanspruch wahlweise (ganz oder teilweise) als Sacheinlage gegen Gewährung neuer Aktien in die Gesellschaft einzulegen,
 - (iv) soweit es erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), die von der Gesellschaft oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaften begeben wurden oder noch begeben werden und ein Wandlungs- bzw. Optionsrecht auf auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft gewähren bzw. eine Wandlungs- oder Optionspflicht begründen, Bezugsrechte auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie sie ihnen nach Ausübung des Wandlungs- bzw. Optionsrechts bzw. nach der Pflichtwandlung bzw. Pflichtoptionsausübung zustünden, oder
 - (v) soweit neue Aktien gegen Bareinlagen ausgegeben werden und der auf die neu auszugebenden Aktien insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals den Betrag von insgesamt EUR 4.005.010,00 oder, sollte dieser Betrag niedriger

sein, von insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bestehenden Grundkapitals (der „**Höchstbetrag**“) nicht überschreitet und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags nicht wesentlich unterschreitet.

Auf den Höchstbetrag ist dasjenige Grundkapital anzurechnen, das auf solche Aktien entfällt, die zur Bedienung von nach dem 31. August 2022 entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts begebenen Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) ausgegeben werden oder auszugeben sind, oder die nach dem 31. August 2022 entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden. Eine Anrechnung entfällt, soweit Ermächtigungen zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG oder zur Veräußerung von eigenen Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG nach einer Ausübung solcher Ermächtigungen, die zur Anrechnung geführt hat, von der Hauptversammlung erneut erteilt werden.

3. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, und für alle nachfolgenden Geschäftsjahre am Gewinn teil; soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien Abweichendes festlegen, insbesondere, dass die neuen Aktien vom Beginn eines bereits abgelaufenen Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Kapitalerhöhung noch kein Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung gefasst worden ist, am Gewinn teilnehmen.
4. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen.
5. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der §§ 3 und 4 der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022 und, falls das Genehmigte Kapital 2022 bis zum 31. August 2027 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt worden sein sollte, nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen sowie alle sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Anpassungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen.

§ 5

Bedingtes Kapital

[Vorläufig freibleibend.]

III.

Der Vorstand

§ 6

Zusammensetzung, Geschäftsordnung und Beschlussfassung

1. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.
2. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands und bestimmt deren Zahl. Der Vorstand kann auch dann aus einer Person bestehen, wenn das Grundkapital mehr als EUR 3 Mio. beträgt. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen.
3. Der Vorstand kann sich einstimmig eine Geschäftsordnung geben, wenn nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der an der Beschlussfassung teilnehmenden Vorstandsmitglieder, soweit nicht Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung zwingend etwas anderes vorschreiben. Wenn der Vorstand aus mehr als zwei Personen besteht, gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, soweit dies rechtlich zulässig ist und die Geschäftsordnung nicht etwas anderes bestimmt. Die Geschäftsordnung kann, wenn der Vorstand aus mehr als zwei Personen besteht, ferner ein Widerspruchsrecht (Vetorecht) des Vorsitzenden innerhalb der gesetzlichen Grenzen vorsehen.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Die Mitglieder des Vorstands haben die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und des Geschäftsverteilungsplans zu führen.
2. Der Vorstand vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung erfolgt gemeinschaftlich mit einem anderen Mitglied des Vorstands oder einem Prokuristen. Sofern der Vorstand nur aus einem Mitglied besteht oder zukünftig bestehen sollte, vertritt es die Gesellschaft allein.
3. Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitgliedern das Recht zur Einzelvertretung der Gesellschaft einräumen.
4. Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Vorstandsmitglieder und zur gesetzlichen Vertretung gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied berechnigte Prokuristen generell oder für den Einzelfall von dem Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 Alt. 2 BGB befreien; § 112 AktG bleibt unberührt.
5. Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich der Vertretungsmacht dem ordentlichen Vorstand gleich.

IV.

Der Aufsichtsrat

§ 8

Zusammensetzung und Amtsdauer, Ersatzmitglieder

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann für Aufsichtsratsmitglieder bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen. Wiederwahl ist möglich.
3. Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder treten. Eine Person kann für mehrere Aufsichtsratsmitglieder zum Ersatzmitglied bestellt werden.
4. Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds, soweit die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, sobald ein Nachfolger für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied bestellt ist, spätestens jedoch mit Ablauf der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds. Erlischt das Amt des an die Stelle des Ausgeschiedenen getretenen Ersatzmitglieds infolge der Nachwahl, bedarf diese einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
5. War das infolge der Nachwahl ausgeschiedene Ersatzmitglied für mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder bestellt worden, lebt die ursprüngliche Stellung als Ersatzmitglied wieder auf. Das ausgeschiedene Ersatzmitglied nimmt unter mehreren bestellten Ersatzmitgliedern wieder seine ursprüngliche Position ein.
6. Der Leiter der Hauptversammlung kann bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder und etwaiger Ersatzmitglieder über eine vom Aufsichtsrat oder von Aktionären vorgelegte Liste mit Wahlvorschlägen abstimmen lassen. Sofern bei der Wahl keine abweichende Bestimmung getroffen worden ist, treten in einer Liste gewählte Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Benennung an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder.
7. Jedes Aufsichtsratsmitglied und jedes etwaige Ersatzmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen auch ohne wichtigen Grund niederlegen. Die Niederlegung erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand unter Benachrichtigung des Aufsichtsratsvorsitzenden durch das sein Amt niederlegende Mitglied. Der Vorstand kann die Frist abkürzen oder auf die Einhaltung der Frist

verzichten. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 9

Vorsitzender und Stellvertreter

1. Nach einer Hauptversammlung, in der sämtliche Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats statt, in der der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen neuen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Amtsdauer der Gewählten oder für einen kürzeren vom Aufsichtsrat bestimmten Zeitraum bestimmt. Einer besonderen Einladung zu dieser Beschlussfassung bedarf es nicht. § 10 Abs. 4, 5 dieser Satzung sind anwendbar. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
2. Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, wenn dieser verhindert ist.

§ 10

Einberufung und Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat soll in der Regel eine Sitzung im Kalendervierteljahr, er muss mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Er hat ferner Sitzungen dann abzuhalten, wenn es sonst im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint.
2. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Bestimmung des Ortes, der Zeit und der Form der Sitzung einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Die Einberufung erfolgt in schriftlicher Form oder in Textform (auch Telefax oder E-Mail sind ausreichend) unter der dem Vorsitzenden zuletzt schriftlich bekanntgegebenen Anschrift. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist bis auf drei Tage verkürzen und die Sitzung mündlich oder fernmündlich einberufen.
3. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen.
4. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Soweit rechtlich zulässig, können Sitzungen auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats auch fernmündlich oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel, insbesondere per Videokonferenz, durchgeführt werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht; ein Widerspruchsrecht besteht nicht, wenn die Sitzung in der Weise durchgeführt wird, dass die daran teilnehmenden Mitglieder des Aufsichtsrats im Wege der Telekommunikation im Sinne allseitigen und gleichzeitigen Sehens und Hörens miteinander in Verbindung stehen.
5. Außerhalb von Sitzungen können Beschlussfassungen auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats auch mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel, insbesondere per

Videokonferenz, sowie in Kombination der vorgenannten Formen erfolgen. Ein Widerspruchsrecht der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats hiergegen besteht nicht.

6. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Aufsichtsratsmitglieder geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. In jedem Fall müssen mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
7. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Beschlussfassungen des Aufsichtsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Darüber hinaus können abwesende Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme während der Sitzung oder nachträglich, wenn der Leiter der Sitzung dies für den Einzelfall vor Beginn der Beschlussfassung und unter Festlegung einer angemessenen Frist bestimmt, mündlich, telefonisch, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel, insbesondere per Videozuschaltung, abgeben; ein Widerspruchsrecht der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats hiergegen besteht nicht.
8. Über Gegenstände oder Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen und den Aufsichtsratsmitgliedern auch sonst nicht mindestens drei Tage vor der Sitzung (auch telefonisch) mitgeteilt worden sind, kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn kein in der Sitzung anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Den abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme nachträglich abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn auch diese Aufsichtsratsmitglieder nicht innerhalb der gesetzten Frist widersprechen oder wenn sie zugestimmt haben.
9. Der Vorsitzende führt den Vorsitz und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
10. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden – auch bei Wahlen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit gesetzlich nicht anderes zwingend vorgeschrieben ist. Dabei gilt eine Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bei der betreffenden Beschlussfassung – auch bei Wahlen – den Ausschlag.
11. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Sitzung bzw. Abstimmung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzuleiten ist.
12. Der Vorstand darf an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
13. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung hinzuziehen. Der Aufsichtsrat ist vor einer Hinzuziehung zu hören.

14. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

§ 11

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften sowie der Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Aufgaben des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand. Er kann insbesondere eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen. Der Aufsichtsrat hat zu bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen. Er kann widerruflich seine Zustimmung zu bestimmten Arten von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Anforderungen genügt, im Voraus erteilen.

§ 13

Schweigepflicht

Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, haben die Aufsichtsratsmitglieder Stillschweigen zu bewahren. Bei Sitzungen des Aufsichtsrats anwesende Personen, die nicht Aufsichtsratsmitglieder sind, sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten, sofern sie nicht bereits einer beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen.

§ 14

Vergütung des Aufsichtsrats

1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält neben dem Ersatz seiner nachgewiesenen Auslagen rückwirkend für das Geschäftsjahr 2022 und für jedes weitere volle Geschäftsjahr eine feste Vergütung in Höhe von EUR 5.000,00. Der Vorsitzende erhält jeweils den doppelten Betrag. Die Vergütung für das Geschäftsjahr 2022 ist am 30. Mai 2023 fällig; im Übrigen ist die Vergütung am Ende eines Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Mitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben oder nicht während des vollen Geschäftsjahres den Vorsitz innehatten, erhalten die Vergütung zeitanteilig; dies gilt auch für das Geschäftsjahr 2022. Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen, und dieses Recht ausüben.
2. Ferner kann die Hauptversammlung beschließen, dass die Gesellschaft zugunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats eine Rechtsschutz- und Vermögensschadenshaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme abschließen darf, welche die Haftpflicht aus der Aufsichtsrats Tätigkeit abdeckt, sowie deren Kosten nebst darauf anfallenden Steuern und Abgaben tragen darf.

V.

Die Hauptversammlung

§ 15

Ort und Einberufung der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, an einem deutschen Börsenplatz oder in einer anderen deutschen Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern statt.
2. Die ordentliche Hauptversammlung, die insbesondere über die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie die Bestellung des Abschlussprüfers beschließt, findet innerhalb der gesetzlichen Frist statt.
3. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen; ein auf Gesetz oder Satzung beruhendes Recht anderer Personen, die Hauptversammlung einzuberufen, bleibt unberührt. Die Einberufung muss unter Einhaltung der zum Zeitpunkt der Einberufung geltenden gesetzlichen Frist im Bundesanzeiger unter Angabe der Tagesordnung bekannt gemacht werden. Der Tag der Einberufung ist nicht mitzurechnen. Bei Fristen und Terminen, die von der Hauptversammlung zurückberechnet werden, ist der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen. Sind die Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung abweichend von Vorstehendem mit eingeschriebenem Brief einberufen werden; der Tag der Absendung gilt als der Tag der Bekanntmachung.
4. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies nach Gesetz oder Satzung erforderlich ist oder das Wohl der Gesellschaft eine Einberufung erforderlich macht. Aktionäre, deren Anteile allein oder zusammen mindestens dem zwanzigsten Teil des Grundkapitals entsprechen, können schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung verlangen.

§ 16

Teilnahmerecht und Stimmrecht

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig bei der Gesellschaft angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einladung hierfür mitgeteilten Adresse bis spätestens sechs Tage vor der Hauptversammlung (letzter Anmeldetag) zugehen. Der Tag der Versammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden.
2. Die Anmeldung zur Teilnahme an der Hauptversammlung bedarf der Textform und muss in deutscher oder englischer Sprache per Post oder per Telefax beim Vorstand am Sitz

der Gesellschaft oder auf in der Einberufung ggf. näher zu bestimmendem elektronischen Wege bei der Gesellschaft oder bei einer sonst in der Einberufung bezeichneten Stelle erfolgen.

3. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
4. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung einer Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform; der Vorstand ist ermächtigt, in der Einberufung zur Hauptversammlung Abweichendes zu bestimmen. Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmacht, ihren Widerruf und den Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. § 135 AktG bleibt unberührt.
5. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne persönliche Anwesenheit und ohne Anwesenheit eines Bevollmächtigten am Ort der Versammlung teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme), soweit dies rechtlich zulässig ist. Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren der Online-Teilnahme zu treffen. Eine etwaige Ermöglichung der Online-Teilnahme und die dazu getroffenen Bestimmungen sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.
6. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen (Briefwahl). Der Vorstand ist dabei auch ermächtigt, Umfang und Verfahren der Briefwahl im Einzelnen zu regeln. Eine etwaige Ermöglichung der Briefwahl und die dazu getroffenen Regelungen sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.

§ 17

Leitung der Hauptversammlung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Sind beide verhindert oder nicht zur Leitung bereit, so führt ein anderes durch den Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz in der Hauptversammlung. Übernimmt kein Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz, so eröffnet der zur Beurkundung zugezogene Notar die Hauptversammlung und lässt den Leiter der Versammlung durch diese wählen.
2. Der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, die Reihenfolge der Redner sowie die Art und Form der Abstimmungen.
3. Der Vorsitzende hat das Recht, das Frage- und Rederecht der Aktionäre (einschließlich des Nachfrage- und Fragerechts gemäß § 131 Abs. 1d bzw. 1e AktG) zeitlich angemessen zu beschränken; er ist insbesondere ermächtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs den zeitlichen Rahmen des Verhandlungsverlaufs, der

Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Rede- und Fragebeitrags angemessen festzusetzen.

4. Das Recht des Vorsitzenden, das Rede- und Fragerecht der Aktionäre über die Bestimmungen in Abs. 3 hinaus nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen oder nach Maßgabe sonstiger in der Rechtsprechung anerkannter Grundsätze einzuschränken, bleibt unberührt.

§ 18

Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder diese Satzung dem entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst. Dabei gilt eine Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Wird bei einer Wahl im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet eine engere Wahl statt. Ist die höchste Stimmenzahl zwei oder mehreren Personen zugefallen, findet die engere Wahl zwischen diesen statt; ist die höchste Stimmenzahl hingegen nur einer Person zugefallen, findet die engere Wahl zwischen dieser und der- bzw. denjenigen Person bzw. Personen statt, der bzw. denen die zweithöchste Stimmenzahl zugefallen ist. Bei der engeren Wahl entscheidet die höchste Stimmenzahl, bei Stimmengleichheit das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 19

Ton- und Bildübertragungen

1. Mitgliedern des Aufsichtsrats ist die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung in den Fällen gestattet, in denen sie mit erheblichem Zeit- oder Kostenaufwand verbundene Reisen zum Ort der Hauptversammlung in Kauf nehmen müssten.
2. Die Hauptversammlung kann auf Anordnung des Vorstands in Abstimmung mit dem Versammlungsleiter auszugsweise oder vollständig in Bild und Ton übertragen werden. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat. Die Anordnung der Übertragung, ihr Umfang und ihre Form sind mit der Einberufung bekannt zu machen.

§ 20

Möglichkeit der virtuellen Hauptversammlung

1. Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung).
2. Die vorstehende Ermächtigung gemäß Abs. 1 ist befristet und endet mit Ablauf von fünf Jahren nach Eintragung der Gesellschaft als Aktiengesellschaft in das Handelsregister.

VI.

Rechnungslegung und Gewinnverwendung

§ 21

Jahresabschluss und ordentliche Hauptversammlung

1. Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss und (sofern rechtlich erforderlich) den Lagebericht sowie (sofern rechtlich erforderlich) den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat und (sofern eine Abschlussprüfung erforderlich ist oder freiwillig erfolgt) dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will. §§ 298 Abs. 2 und 315 Abs. 5 HGB bleiben unberührt.
2. Der Aufsichtsrat hat die Vorlagen zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten; dabei hat er, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, ggf. auch zu dem Ergebnis der Prüfung durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Der Aufsichtsrat hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten; § 171 Abs. 3 Satz 2 AktG bleibt unberührt.
3. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, es sei denn, Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen.
4. Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
5. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen; sie sind darüber hinaus ermächtigt, weitere Beträge bis zu einem Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, solange und soweit die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen und auch nach der Einstellung nicht übersteigen würden. Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, so ist ein Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Bei der Errechnung des gemäß den vorstehenden Sätzen in andere Gewinnrücklagen einzustellenden Teils des Jahresüberschusses sind vorweg Zuweisungen zur gesetzlichen Rücklage und Verlustvorträge abzuziehen.

§ 22

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 23

Gewinnverwendung

1. Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns. Sie ist hierbei an den festgestellten Jahresabschluss gebunden. Die Hauptversammlung kann auch eine andere Verwendung als nach § 58 Abs. 3 Satz 1 AktG oder als die Verteilung unter die Aktionäre bestimmen.
2. Die Hauptversammlung kann – soweit gesetzlich zulässig – neben oder anstelle einer Barausschüttung auch eine Ausschüttung von Sachwerten beschließen.
3. In einem Kapitalerhöhungsbeschluss kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG festgesetzt werden.
4. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen des § 59 AktG eine Abschlagsdividende an die Aktionäre ausschütten.

VII.

Schlussbestimmungen

§ 24

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 25

Änderung der Satzungsfassung

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, zu beschließen.

§ 26

Gründungskosten

1. Den Gründungsaufwand (Notar-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten) trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von EUR 1.500,00.
2. Die Gesellschaft ist als Aktiengesellschaft durch formwechselnde Umwandlung der TO-Holding GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main entstanden. Den Aufwand für den Formwechsel in die Rechtsform der Aktiengesellschaft (insbesondere Notar-, Gerichts-, Veröffentlichungs-, Prüfungs- und Beratungskosten) trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von EUR 60.000,00.

-.--.-.-

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Frankfurt am Main, den 26.05.2023

Sascha Zentis, Notarvertreter/in